
A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten	2
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz	2
A.3	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.4	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser	6
A.5	Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht	6
A.6	Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht	7
A.7	Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz	7
A.8	Landratsamt Waldshut – Forst.....	7
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz..	8
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	9
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege	9
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion	11
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ...	11
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	13
A.15	Regionalverband Hochrhein-Bodensee	13
A.16	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V.....	14
B	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	14
B.1	Person 1.....	14

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Waldshut – Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
A.1.1	<p><u>Hinweis</u></p> <p>Im Bereich Gebiet: Balzhausen befindet sich auf dem Flurstück 2158/1 Gemarkung Grafenhausen ein Eintrag im BAK, die Altablagerung Deponie Dressenbacher Weg (BAK-Nr. 00621-000). Es handelt sich um eine ehem. Deponie die von 1968 - 1975 verfüllt wurde. Näheres ist nicht bekannt, die Fläche wurde jedoch bereits 1992 in A=Archivieren bewertet.</p> <p>D. h. der Altlastverdacht wurde ausgeräumt und es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.</p>
A.2	Landratsamt Waldshut – Bodenschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.
A.2.1	<p>Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Auf folgendes wird allerdings hingewiesen:</p> <p>Im § 2 Absatz 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist folgendes ausgeführt: „Soll für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Bauvorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird“.</p> <p>Werden im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen die im § 2 Absatz 3 LBodSchAG genannten Flächengrößen überschritten (z. B. durch Versiegelung für Fundamente, für Kranstellflächen, für Baustelleneinrichtungsflächen, für Zuwegungen), ist im jeweiligen Zulassungsverfahren ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist von einem bodenkundlich fachkundigen Ingenieurbüro zu erstellen und dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, im jeweiligen Zulassungsverfahren zur Stellungnahme vorzulegen.</p>
A.3	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
A.3.1	<p><u>Art der Vorgabe</u></p> <p>Artenschutz, Biotopschutz</p>
A.3.2	<p><u>Rechtsgrundlage</u></p> <p>§ 44 BNatSchG, § 30 BNatSchG</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.3.3	<p><u>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)</u></p> <p>Die vorliegende Flächennutzungsplanung sieht vor, drei Gebiete als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Balzhausen“ mit ca. 57,6 ha im Norden der Gemeinde nördlich der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöufigkeit 250-310 W/m² ▪ „Steinhölzle“ mit zwei Teilflächen mit ca. 91,6 ha im Südosten der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöufigkeit 250-310 W/m² ▪ „Brünlisbach“ mit ca. 142,7 ha im Osten der Gemeinde östlich der Ortschaft Brünlisbach und der Rothausbrauerei, Waldgebiet, Windhöufigkeit 190-250 W/m² <p>Die noch in der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich gegenständlichen zwei Gebiete „Buggenried Nord“ und „Staufen Süd“ werden von Seiten des GVV nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Flächennutzungsplanung dennoch enthaltenen Ausführungen werden bei dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu den eingereichten Unterlagen sieht die Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf 3 artenschutzrechtliche Themen noch Ergänzungs- bzw. Erklärungsbedarf:</p>
	<p>Auerhuhn</p>
A.3.4	<p><u>Sonderbaufläche „Balzhausen“</u></p> <p>Etwa die Hälfte der vorgesehenen Fläche befindet sich gemäß Aktionsplan Auerhuhn-Maßnahmenplan 2023-2028 im Bereich des Korridors für den Populationsverbund. Dieser Verbund war in der Planungsgrundlage 2022 ebenfalls als „Populationsverbund mit Ausschlussempfehlung“ ausgewiesen. In diesem Bereich liegt der FVA aus dem Jahr 2022 in ca. 150 m nördlich der vorgesehenen Sonderbaufläche ein Auerhuhnnachweis vor. Dieser Auerhuhnfund belegt, dass sich die Tiere außerhalb der Kernflächen bewegen, hier wohl zwischen Teilbereichen des VSG „Südschwarzwald“.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist hier aufgrund der vorliegenden Datenbasis eine hohe Konfliktintensität absehbar.</p> <p>Da die bereits bestehenden und noch zu erarbeitenden Managementpläne betroffener Natura 2000-Gebiete auf diesen Aktionsplan Auerhuhn zurückgreifen, bedarf hier einer tiefergehenden fachgutachterlichen Betrachtung, insbesondere zur Frage, ob die Verbundfunktion des Korridors für die Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Dies ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes über eine Natura 2000-Vorprüfung zu ermitteln, ggf. werden Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Ergänzend dazu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg in der frühzeitigen Beteiligung verwiesen:</p> <p><i>„Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Beschluss vom 12.11.2020; Az.: 4 BN 15.20) hat der Plangeber im Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Darstellungen und Festsetzungen realistischer Weise umgesetzt werden können oder ob die Planung im Vollzug scheitern würde. Hierzu zählen insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte, die zwar in der Regel erst auf der Ebene des immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret gelöst werden können, aber erkennbare Konflikte sind auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln. In diesem Rahmen ist eine prognostische Beurteilung erforderlich, ob die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass eine Umsetzbarkeit der Planung gegeben ist.“</i></p> <p>Den Ausführungen im FNP (vgl. S. 54; Steckbrief Fläche „Balzhausen“) zum Auerhuhn können gemäß den oben getätigten Ausführungen nicht gefolgt werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.3.5	<p><u>Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“</u></p> <p>In Bezug auf die Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und „Steinahölzle“ wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen, dass aufgrund der Auerhuhnnachweise aus den letzten Jahren nördlich der Sonderbauflächen „Brünlisbach“ und östlich „Steinahölzle 2“, hier in der derzeitigen laufenden Aktualisierung der Flächen seitens der FVA ein Auerhuhn Verbreitungsgebiet abgegrenzt werden wird. In dem Fall ist dann von einer Störwirkung im 650 m Radius von WEA in das Verbreitungsgebiet hinein zu rechnen, was eine Ausgleichspflicht für die von Störung betroffenen Bereiche in diesem Verbreitungsgebiet auslösen würde.</p> <p>Die aktuellen Bestandsdaten sind bei der FVA abzufragen.</p> <p>Für die Sonderbaufläche „Steinahölzle“ war bereits in der frühzeitigen Beteiligung angegeben, dass die artenschutzrechtliche Betrachtung hier vollständig auf nachgelagerte Verfahren verschoben werden soll. Dies wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung nicht mitgetragen. Hier gilt aus unserer Sicht weiterhin, dass das Sondergebiet „Steinahölzle“ entsprechend im Artenschutz Fachbeitrag ordnungsgemäß abzuarbeiten ist.</p>
Fledermäuse	
A.3.6	<p>Die Ausführungen im FNP (vgl. S. 69; Umweltbericht Steckbrief Fläche „Brünlisbach“), dass die Untersuchungen für die Fledermäuse auf die nachgelagerten Verfahren verschoben werden, können unsererseits nicht mitgetragen werden.</p> <p>Die Sonderbaufläche „Brünlisbach“ liegt in der „Kategorie A“ des Artenschutz-Fachbeitrags zur Regionalplanung. Es handelt sich um eine Kategorie A-Fläche aufgrund von Wochenstuben der Fransenfledermaus (große tradierte lokale Population mit 120 Individuen) und der Paarungsquartiere und Balzquartiere des Kleinen Abendseglers.</p> <p>Durch die Einstufung in Kategorie „A“ des Artenschutz-Fachbeitrages wird für die Flächen die Annahme getroffen, dass es zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen wird, die nicht in jedem Fall überwindbar sind. Offensichtliche Konflikte, die eine weitere Planung entgegenstehen können im FNP-Verfahren nicht als Aussage stehen bleiben. Die fachlichen Grundlagen sind hier zu berücksichtigen.</p> <p>Auch wenn gemäß dem Hinweispapier der LUBW „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (2014) die Beurteilung des Kollisionsrisikos generell mittels einer fachgutachterlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Datenrecherche gewonnenen Erkenntnisse vorgesehen ist, sind die folgenden Vorgaben essentiell:</p> <p><i>„Aus dieser fachgutachterlichen Einschätzung muss insbesondere auch hervorgehen, wo ein Kollisionsrisiko besteht, dem voraussichtlich nicht mit pauschalen oder anlagenspezifischen Abschaltzeiten der Anlage begegnet werden kann(“dies betrifft gemäß Hurst et al. Insb. Paarungsquartiere des Kleinen Abendseglers“) In diesen Fällen kann es – je nach den Umständen des Einzelfalles – angezeigt sein, von der Einbeziehung des betroffenen Standorts in die Planung Abstand zu nehmen oder aber durch Erfassungen im Gelände nach den in Kap. 3.2.3 und 3.2.4 geschilderten Methoden zu ermitteln (...die Methoden müsste man gesondert abstimmen; Paarungsquartierkontrollen), ob tatsächlich eine Verletzung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten ist und ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vorliegen. Ferner muss sich aus der fachgutachterlichen Einschätzung ergeben, ob das Kollisionsrisiko im Einzelfall derart hoch ist, dass es zwar mittels Abschaltalgorithmen gesenkt werden könnte, allerdings wegen des Umfangs der Abschaltzeiten die Gefahr besteht, dass der Betrieb der Anlagen am geplanten Standort unwirtschaftlich wird. Auch in diesen besonderen Fällen kann es – je nach den Umständen des Einzelfalles – angezeigt sein, von der Einbeziehung des betroffenen Standorts in die Planung Abstand zu nehmen oder aber zuvor Erfassungen im Gelände nach den im Kap. 3.2.3 und 3.2.4 geschilderten Methoden vorzunehmen, um das Ergebnis der fachgutachterlichen Einschätzung zu spezifizieren und ggf. das</i></p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p><i>Vorliegen der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung zu ermitteln.“</i></p> <p>In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg ist die hier dargestellte fachgutachterliche Einschätzung noch nicht ausreichend und es bedarf hier bereits auf FNP-Ebene Kartierungen zu den Fledermäusen. Das im FNP (vgl. S. 69; Steckbrief Fläche „Brünlisbach“) beschriebene hohe Konfliktpotential aufgrund der Datengrundlage vom Schlüchtsee macht eine Kartierung im Zuge des FNP notwendig, um darstellen zu können, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden kann.</p> <p>Es muss dabei dargelegt werden, dass insbesondere für die Arten Kleiner Abendsegler, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus eine Planung realistisch ist und eine Ausnahme erteilt werden kann.</p> <p>In Bezug auf die generelle Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für die Fledermäuse, wird empfohlen vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg Kontakt aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausnahmeantrag artbezogen erfolgen muss.</p>
A.3.7	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Nach vorliegenden Informationen hat die Fransenfledermaus hier einen tradierten und bedeutsamen Reproduktionsbereich mit 120 Individuen. Diese Art ist durch die Windkraftplanung insbesondere durch die Zerstörung von Lebensstätten betroffen.</p> <p>Der Kleine Abendsegler besitzt flächig um den Schlüchtsee Paarungsgebiete. In zahlreichen Kästen wurden Paarungsquartiere nachgewiesen.</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist stark kollisionsgefährdet, so dass hier durch Tötung an WEA populationsschädigende Effekte zu erwarten sind. Hier ist darzustellen, ob die Abschaltzeiten so geregelt werden können, dass eine Beeinträchtigung für die lokale Population ausgeschlossen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die Standard-Abschaltzeiten hierfür nicht ausreichen.</p> <p>Es ist eine Wochenstube der Wasserfledermaus mit ca. 40 Individuen bekannt, welche berücksichtigt werden muss.</p> <p>Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, wie das Braune Langohr, sind anzunehmen.</p>
A.3.8	<p><u>Sonderbaufläche „Steinahölzle“</u></p> <p>Zu den Fledermäusen wird im FNP (vgl. S. 69; Umweltbericht Steckbrief Fläche „Steinahölzle“) folgendes angegeben: <i>„Allerdings wurde im Jahr 2023 eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Zuge eines BImSchG/nachgelagerten Verfahrens im Auftrag von RES im Gebiet durchgeführt. Ein abschließender Bericht liegt noch nicht vor und wird nachgereicht. Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurde auch das Vorkommen von Fledermäusen durch FrlnaT untersucht. Ein abschließender Bericht liegt auch hierfür noch nicht vor. Als Zwischenergebnis kann jedoch festgehalten werden, dass das Gebiet von Fledermäusen genutzt wird. Insgesamt wurden 14 Quartiere im Gebiet und der Umgebung festgestellt. Davon befinden sich vier Quartiere im Sonderbaugelände WEA. Drei dieser Quartiere sind Fledermauskästen, die laut NABU-Ortsgruppe regelmäßig von Fransenfledermaus und Kleinem Abendsegler genutzt werden. Die Balzkontrollen ergaben Balzaktivität von Zwergfledermäusen im Südosten und Südwesten des Gebietes. Nach Einschätzung von FrlnaT kann den Auswirkungen auf die betroffenen Fledermaus-Populationen durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wirkungsvoll begegnet werden, sodass voraussichtlich nicht von Konflikten ausgehen ist, die zu einer Verhinderung von Windenergieplanungen führen.“</i> Ohne die abschließenden Berichte und Auswertungen kann fachlicherseits nicht beurteilt werden, ob die im vorliegenden FNP genannten Ausführungen auf dieser Ebene zur Beurteilung der Fledermäuse ausreichend betrachtet sind.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
Generell für alle drei Standorte	
A.3.9	Abgesehen von den unter I. angesprochenen Thematik sieht die Untere Naturschutzbehörde den Prüfungsrahmen für die windkraftsensiblen Arten für hiesiges Verfahren für ausreichend und die entsprechende Prüfung für plausibel.
A.3.10	<p>Im Umweltbericht zum FNP werden zu den weiteren Artengruppen wie nicht-Windenergiesensible Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (außer Fledermäuse) die folgenden Aussagen getätigt:</p> <p><i>Diese Artengruppen „... sind beim Bau von Windenergieanlagen vor allem durch den Verlust von Habitaten betroffen, die durch den Bau der WEA oder der Zuwegung verloren gehen. Daher ist eine Betrachtung dieser Gruppen erst dann sinnvoll, wenn die Standorte der WEAs festgelegt sind. Sie werden daher im BImSchG/nachgelagerten Verfahren vertiefend untersucht. Eine Untersuchung auf Ebene des FNP kann höchstens nötig werden, wenn bei den Revierkartierungen Beibeobachtungen der entsprechenden Gruppen gemacht werden.“</i></p> <p>Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die Arten weder beschrieben noch bewertet. Insbesondere für die Haselmaus könnte es hier wegen der Entwicklungszeit von Ersatzhabitaten (CEF-Maßnahmen) in Richtung Ausnahme gehen. Hier sollte im Zuge des FNP eine entsprechende Abschätzung getroffen werden, auch wenn die konkreten Standorte noch nicht feststehen.</p> <p>Zu den im Plangebiet existierenden Biotopen und entsprechender Berücksichtigung bei der weiteren Planung wurde im Umweltbericht zum FNP für die Sondergebiete „Balzhausen“ (S. 52 f.) und „Brünlisbach“ (S. 67 f.) eingegangen. Die Biotopkulisse und entsprechende Schutzlage wird bei der weiteren Planung der WEAs und der Wegeplanung berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Wildtierkorridors ist ebenfalls für das BImSch-Verfahren angekündigt.</p>
A.4	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p> <p>und</p>
A.5	<p>Landratsamt Waldshut – Gewässerschutz – Fachbereich Wasserrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
A.5.1	<p>Im Umweltbericht steht, dass zu Gewässern I. Ordnung ein Abstand von mindestens 50 m und zu Gewässern II. Ordnung ein Abstand von mindestens 10 m eingehalten wird. Bei der Schlücht und der Mettma (G.II.O.) wird sogar der Abstand von G.I.O. angewendet, also mindestens 50 m Abstand (Umweltbericht S. 18).</p> <p>Des Weiteren wird laut Umweltbericht ein Vorsorgeabstand von 100 m auch auf die Zone II von Wasserschutzgebieten angewandt.</p>
A.5.2	<p><u>Zum Plangebiet „Balzhausen“</u></p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Umweltbericht steht, dass das Plangebiet an das festgesetzte Wasserschutzgebiet WSG-Schluchsee „Steinbrunnenquelle“ (LUBW-Nr. 315-067) angrenzt und dieses nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entspricht. Das WSG-Schluchsee „Steinbrunnenquelle“ gehört</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>vermutlich zur Wasserversorgung der Gemeinde Schluchsee. Ob dieses Wasserschutzgebiet neu abgegrenzt werden sollte liegt in der Zuständigkeit des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.</p>
A.5.3	<p><u>Zum Plangebiet „Steinahölzle Teilfläche I“</u></p> <p>Das Plangebiet liegt fast vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001).</p> <p>Es ist zu klären, ob die Ebersbachquellen dauerhaft nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung benötigt werden. Falls doch wäre eine Neuabgrenzung erforderlich und dann auch entsprechend die Restriktionen bezüglich Zone II (100 m Abstand) zu beachten.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet können erhöhte Anforderungen u. a. an den Bau, die Anlage und den Betrieb zum Schutz des Grundwassers anfallen. Wir weisen auf die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) hin. Bis zum 12. November 2025 müssen Wasserversorgungsunternehmen eine Risikobewertung der Einzugsgebiete ihrer Entnahmestellen durchführen und ein auf die identifizierten Risiken zugeschnittenes Untersuchungsprogramm des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder des Rohwassers festlegen.</p>
A.6	<p>Landratsamt Waldshut – Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz / Abfallrecht (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>
A.6.1	<p>Keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.</p> <p>Im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind Gutachten zu Schall, Eis- und Schattenwurf vorzulegen.</p>
A.7	<p>Landratsamt Waldshut – Gesundheitsschutz (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p>
A.7.1	<p>Die Wasserschutzgebiete sollten bei der Planung beachtet werden. Ein Wasserschutzgebiet sollte nicht bebaut werden, aus diesem Grund ist diesbezüglich das Umweltamt anzuhören. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung muss trotz des Baus der Windkraftwerke gegeben sein und darf zu keiner Zeit gefährdet werden.</p>
A.8	<p>Landratsamt Waldshut – Forst (gemeinsames Schreiben vom 17.04.2024)</p>
A.8.1	<p>Wir begrüßen die überlagernde Darstellung im Entwurf der Sonderbauflächen, so dass die Grundfunktion Wald erhalten bleibt. Ebenso begrüßen wir die Aufnahme des Bundes- sowie des Landeswaldgesetzes in die Begründung.</p>
A.8.2	<p>Die enthaltenen Gebietssteckbriefe sind aus Sicht der unteren Forstbehörde vollständig.</p> <p>Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Wie in der Stellungnahme der höheren Forstbehörde dargelegt befinden sich auf den drei in der Planung verbliebenen Flächen besondere Waldfunktionen.</p> <p>Diese werden als Prüfkriterien eingestuft, stehen daher einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Windenergie nicht entgegen, die Vereinbarkeit des Baus der Windenergieanlagen mit dem Erhalt dieser besonderen Waldfunktionen muss jedoch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Erholungswald, Bodenschutzwald und um Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand nach den Flächenkategorien der Planungsgrundlage „Windkraft und Auerhuhn“. Die Vereinbarkeit der Auerhuhn-Restriktionsflächen mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit den Naturschutzbehörden zu klären.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.8.3	<p><u>Teilfläche Balzhausen</u></p> <p>Um eine Beeinträchtigung der im Osten liegenden Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zu vermeiden wurde ein 200 m Puffer aus den Sonderbauflächen Wind ausgeschlossen. Somit sind keine Auerhuhn-Restriktionsflächen mehr von der Planung betroffen. Zudem befindet sich auf einem Teil der Fläche Erholungswald der Stufe 2.</p>
A.8.4	<p><u>Teilfläche Steinahölzle</u></p> <p>Nach Ausschluss der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zuzüglich eines Puffers von 200 m befinden sich noch Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand in der Gebietskulisse.</p> <p>Im Nordosten der Teilfläche befindet sich zudem Bodenschutzwald.</p>
A.8.5	<p><u>Teilfläche Brünlisbach</u></p> <p>Auch in dieser Teilfläche befinden sich Auerhuhnflächen mit erhöhtem Raumwiderstand. Wir begrüßen die Änderung der Gebietsgrenzen, so dass der Schutzkorridor von 200 m um den Schonwald „Blummoos“ eingehalten wird.</p>
A.9	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>
A.9.1	<p><u>Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie verstärkte Nutzung von erneuerbaren Energien</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 S. 2 und § 1a Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Darüber hinaus sollen nach den Plansätzen 4.2.2 (Ziel) und 4.2.5 (Grundsatz) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 sowie nach Grundsatz 4.2.5 des Regionalplans 2000 Hochrhein-Bodensee für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie bspw. auch die Windenergie genutzt werden. Hierbei soll der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien gefördert werden.</p> <p>Die Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen (WEA) wird aus raumordnerischer Sicht daher ausdrücklich begrüßt.</p>
A.9.2	<p><u>Beachtung weiterer Ziele und Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p>Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für WEA insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Ausweisung sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweils geltenden Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.</p> <p>Dies gilt v. a. für die Planziele 5.1.2 ff. LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“) und 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) sowie die diese Ziele räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.</p> <p>Die zuvor dargestellten raumordnerischen Erfordernisse sind im Umweltbericht abgearbeitet und dargestellt. Es ist hinreichend dokumentiert, dass sich die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt hat und mit diesen vereinbar ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
Belange des Klimaschutzes	
A.9.3	<p>Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die öffentliche Hand und die Wirtschaft.</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen bis 2040 noch ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau der Windenergie, deren Anteil an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2040 deutlich erhöht werden soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die geplante Ausweisung von Flächen für die Windenergie im Plangebiet der Gemeinde Grafenhausen grundsätzlich aus Sicht des Klimaschutzes begrüßt. Dies umso mehr, falls die vorgesehenen Gebiete im Rahmen der derzeit laufenden Teilfortschreibung Wind des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee nicht ausgewiesen werden sollten. In diesem Falle würde das kommunale Bauleitplanverfahren dafür sorgen, dass zusätzliche Flächen bauplanungsrechtlich für die Windenergienutzung gesichert werden.</p>
A.9.4	<p>Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen.</p>
<p>A.10 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>	
A.10.1	<p>Darüber hinaus wird folgender Hinweis vorgetragen:</p> <p>Das Plangebiet „Balzhausen“ grenzt an das WSG-Schluchsee „Steinbrunnenquelle“ an, welches sowohl auf Gemarkung Schluchsee (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) als auch Grafenhausen (Landkreis Waldshut) liegt. Dieses WSG dient der Wasserversorgung von Schluchsee und liegt in der Zuständigkeit des LRA Breisgau-Hochschwarzwald. Es entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten, weshalb eine Neuabgrenzung ggf. dazu führen könnte, dass das WSG zukünftig betroffen ist, und zwar in Zone II.</p> <p>Wir empfehlen deshalb – sofern im bisherigen Verfahren nicht bereits erfolgt –, auch die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald anzuhören.</p>
<p>A.11 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 und 56 Naturschutz, Recht und Naturschutz und Landschaftspflege (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)</p>	
A.11.1	<p>Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der vorliegende Planentwurf sieht vor, drei Gebiete als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen, alle in Waldgebieten gelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ „Balzhausen“ mit ca. 57,6 ha nördlich der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet ▪ „Steinahölzle“ mit zwei Teilflächen mit ca. 91,6 ha im Südosten der Ortschaft Balzhausen

Nr.	Stellungnahmen von
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Brünlisbach“ mit ca. 142,7 ha östlich der Ortschaft Brünlisbach und des Schlüchtsees
A.11.2	<p>Wir nehmen zunächst Bezug auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aus dem Juni 2023 und den dortigen Hinweis auf das Konfliktbewältigungsgebot in Bezug auf die offensichtlichen Konfliktlagen, insbesondere aus dem Bereich Artenschutz (vgl. III. der Stellungnahme vom 23.06.2023, Az. RPF-StEWK-4583-4/9/8). Es stellt sich weiter die Frage, ob die Ermittlungen und Feststellungen des Planträgers ausreichend sind, um die erkennbaren Konfliktlagen als lösbar bewerten zu können. Sollte man dies im Ergebnis nicht bejahen können, ergeben sich Rechtsunsicherheiten für das FNP-Verfahren sowie die folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Für die wesentlichen naturschutzrechtlichen Bewertungen, insbesondere aus dem Bereich Artenschutz und Natura 2000, ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Landratsamt Waldshut zuständig. Nach aktueller Rücksprache mit der UNB sind Zweifel angebracht, ob die skizzierten Anforderungen an die Planung in jedem Fall als erfüllt angesehen werden können.</p> <p>Die UNB gibt ihre Stellungnahme dazu gesondert in eigener Verantwortung ab. Wir möchten ergänzend nur die folgenden Hinweise geben:</p>
A.11.3	<p>Aktuelle Auerhuhn-Funddaten sind bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zu erfragen. Nördlich der Fläche „Brünlisbach“ bzw. östlich der Fläche „Steinhölzle 2“ gibt es nach unserem Kenntnisstand aktuelle Auerhuhn-Funde, die ggf. auch eine Abgrenzung als Verbreitungsgebiet der Art durch die FVA bewirken können. Dies wäre unserer Einschätzung nach als zu bewältigender Konflikt in der Planung zu behandeln.</p> <p>Ein Teil der Fläche „Balzhausen“ liegt im Populationsverbund gemäß Aktionsplan Auerhuhn-Maßnahmenplan 2023-2028. Dieser verbindet hier Teilbereiche des VSG „Südschwarzwald“. Nördlich dieser vorgesehen Sonderbaufläche liegt der FVA ein Auerhuhnnachweis (2022) im Populationsverbund vor. Dies sind Anzeichen für ein hohes Konfliktpotential im Bereich der Verträglichkeit mit den betroffenen Natura-2000-Gebieten und sollten entsprechend in der Planung behandelt werden.</p>
A.11.4	<p>Insbesondere im Bereich der Sonderbaufläche „Brünlisbach“ ist das Vorkommen von Fledermäusen bekannt. Es handelt sich um Wochenstuben der Fransenfledermaus (große tradierte lokale Population mit 120 Individuen) und der Paarungsquartiere und Balzquartiere des kollisionsgefährdeten Kleinen Abendseglers. Das Vorkommen weiterer Fledermausarten ist teilweise bekannt (z. B. Wasserfledermaus) oder anzunehmen (z. B. Braunes Langohr).</p> <p>Im Bereich der Regionalplanung wurde daher für diesen Bereich von erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten ausgegangen, die nicht in jedem Fall überwindbar sind. Diese Gemengelage entfaltet auch planungsrechtliche Relevanz für die Flächennutzungsplanung. Lösungsmöglichkeiten der sich abzeichnenden Konflikte müssen konkret dargestellt werden und ggf. eine Anpassung der Sonderbauflächen erwogen werden. Sollten die vorliegenden Daten dafür als nicht ausreichend erachtet werden, wären weitere Ermittlungen durch den Planungsträger, wie z. B. Kartierungen im Gelände, erforderlich, um eine hinreichend sichere Konfliktbetrachtung durchführen zu können.</p>
A.11.5	<p>Für die Flächen „Steinhölzle“ sollen die Unterlagen aus den dem parallellaufenden BImSchG-Verfahren der RES-Group WP Bonndorf als Datenquelle genutzt werden. Laut dem Fachbeitrag zum Artenschutz liegen diese aber noch nicht vor und wurden noch nicht ausgewertet. Diese Unterlagen sollten daher schnellstmöglich in das Verfahren einbezogen und bewertet werden.</p>
A.11.6	<p>Aus der Praxis der höheren Naturschutzbehörde möchten wir noch den Hinweis geben, dass eine vorsorgliche Betrachtung der Gebiete, zumindest hinsichtlich geeigneter Habitats für besonders und streng geschützte Arten und eine entsprechende Abschätzung der Ausgleichbarkeit in nachgelagerten Genehmigungsverfahren sinnvoll erscheint. Ein regelmäßiges Beispiel ist dabei die Art der streng geschützten Haselmaus, die oft erst sehr spät „entdeckt“ wird und auf diese Weise zu einem potenziellen Vollzugshindernis wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
A.12.1	<p>Von der bisher geplanten Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ wird abgesehen, stattdessen wird eine isolierte Positivplanung durchgeführt. Hierbei werden Sonderbauflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.</p> <p>Wir begrüßen die überlagernde Darstellung im Entwurf der Sonderbauflächen, so dass die Grundfunktion Wald erhalten bleibt. Ebenso begrüßen wir die Aufnahme des Bundes- sowie des Landeswaldgesetzes in die Begründung, wie in der Stellungnahme vom 26.06.2023 (vgl. IV. der Stellungnahme vom 23.06.2023, Az. RPF-StEWK-4583-4/9/8) gefordert.</p> <p>Die enthaltenen Gebietssteckbriefe sind aus Sicht der höheren Forstbehörde vollständig und alle relevanten Punkte sind enthalten. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p>
A.12.2	<p>Wie in der o. g. Stellungnahme dargelegt, befinden sich auf den drei in der Planung verbliebenen Flächen besondere Waldfunktionen. Diese werden als Prüfkriterien eingestuft, stehen daher einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche Windenergie nicht entgegen, die Vereinbarkeit des Baus der Windenergieanlagen mit dem Erhalt dieser Waldfunktionen muss jedoch im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Hierbei handelt es sich im vorliegenden Fall um Erholungswald, Bodenschutzwald und um Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand nach den Flächenkategorien der Planungsgrundlage „Windenergie und Auerhuhn“. Die Vereinbarkeit der Auerhuhn-Restriktionsflächen mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist mit den Naturschutzbehörden zu klären.</p>
Teilfläche Balzhausen	
A.12.3	<p>Um eine Beeinträchtigung der im Osten liegenden Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zu vermeiden, wurde ein 200 m Puffer aus den Sonderbauflächen Wind ausgeschlossen. Somit sind keine Auerhuhn-Restriktionsflächen mehr von der Planung betroffen. Zudem befindet sich auf einem Teil der Fläche Erholungswald der Stufe 2.</p>
Teilfläche Steinhölzle	
A.12.4	<p>Nach Ausschluss der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand zuzüglich eines Puffers von 200 m befinden sich noch Flächen mit erhöhtem Raumwiderstand in der Gebietskulisse. Im Nordosten der Teilfläche befindet sich zudem Bodenschutzwald.</p>
Teilfläche Brünlisbach	
A.12.5	<p>Auch auf dieser Teilfläche befinden sich Auerhuhnflächen mit erhöhtem Raumwiderstand.</p> <p>Des Weiteren befindet sich der Schonwald „Blummoos“ auf dieser Teilfläche. Wir begrüßen daher die Änderung der Gebietsgrenzen, so dass der Schutzkorridor von 200 m um den Schonwald eingehalten wird.</p>
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (gemeinsames Schreiben vom 27.03.2024)
Erdbebenüberwachung und Geotechnik	
A.13.1	<p>Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg sind durch das Vorhaben zur Zeit nicht berührt.</p> <p>Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebenaktivität im ganzen Land überwacht.</p> <p>Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbebenmessnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem Geodatenatz verwiesen, das am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde und dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt ist.</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windenergieanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rutschgebiete bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. ▪ erhöhte Baugrundrisiken für Windenergieanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de abgerufen werden.</p>
	<p>Boden</p>
A.13.2	<p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB-wissen, Bodenbewertung-Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>
	<p>Mineralische Rohstoffe</p>
A.13.3	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>
	<p>Grundwasser</p>
A.13.4	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>Auf die Lage von Teilen der Planfläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ (LUBW Nr.: 337-001) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ im Falle der Überarbeitung des Wasserschutzgebiets innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt. Im weiteren Umfeld der Planfläche „Steinahölzle, Teilfläche 1“ befinden sich weitere Quellen, z. B. im Bereich Dürrenbühl, der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG, für die keine Wasserschutzgebiete abgegrenzt wurden.</p> <p>Die Planfläche „Balzhausen Nord“ liegt teilweise im oberirdischen Einzugsgebiet der Steinbrunnenquellen (QF 8115/119-120). Das dazugehörige, festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG Schluchsee Steinbrunnenquelle“ (LUBW-Nr. 315-067) entspricht nicht den aktuellen Richtlinien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Planfläche innerhalb des zukünftigen Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>
	<p>Bergbau</p>
A.13.5	<p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>
	<p>Geotopschutz</p>
A.13.6	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>
A.14	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 22.04.2024)</p>
A.14.1	<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p>
A.14.2	<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>
A.14.3	<p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>
A.15	<p>Regionalverband Hochrhein-Bodensee (Schreiben vom 28.03.2024)</p>
A.15.1	<p>Die Sonderbaufläche Windenergie Balzhausen überlagert teilweise Ausschlussgebiete (ASG) für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe PS 1.4). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist in den</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	Ausschlussgebieten möglich, sodass die Überlagerung in Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe steht.
A.15.2	Die Sonderbaufläche Windenergie Brünlisbach überlagert teilweise ASG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe PS 1.4) sowie teilweise ein Vorranggebiet (VRG) für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2,1). Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist in den ASG für oberflächennahe Rohstoffe möglich, sodass die Überlagerung in Einklang mit den Zielen des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe steht. Die VRG für Naturschutz und Landschaftspflege dienen dem Erhalt von großflächigen Biotopen. Die Datengrundlage für die Ausweisung der VRG war die Biotopkartierung der LfU 1984-1988. Mögliche Beeinträchtigungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt werden, der Überlagerung als Sonderbaufläche Windenergie steht aus regionalplanerischer Sicht nichts entgegen.
A.16	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. (Schreiben vom 20.03.2024)
A.16.1	<p>Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zum Entwurf der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Schlüchtal zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen ab:</p> <p>Insgesamt werden im Umweltbericht und Fachbeitrag Artenschutz die wesentlichen Punkte, die den Natur- und Artenschutz betreffen, sowie die Konfliktbereiche aufgezeigt. Die schon angelaufenen Planungen für Windkraftanlagen erfolgen in den Gebieten „Steinahölzle 1 + 2“ und „Brünlisbach“, die als sensibel im Bereich Arten- und Naturschutz anzusehen sind. Bei einer Größenordnung des entstehenden Windparks von bis zu 16 Windkraftanlagen in den beiden Gebieten zusammen, müssen hier nicht nur die einzelnen Standorte der WKA im BlmSch-Verfahren betrachtet werden. Es ist auch notwendig die einzelnen Anlagen im Gesamtkontext zu sehen und zu bewerten. Bisher gibt es keine allgemein aussagekräftigen Studien über die Auswirkungen von Windparks in den komplexen Ökosystemen von Wäldern. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Klimaschutzleistung von Wäldern weit über die die Aufrechnung von CO₂-Einsparmöglichkeiten durch WKA gegenüber der CO₂-Speicherung im Wald im Wald hinaus geht. Darum muss bei der Planung der WKA neben der Standortwahl auch die Gesamtzahl der WKA in den benachbarten Gebieten in naturschutzrelevante Fragestellungen einbezogen werden.</p>

B PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von
B.1	Person 1 (Schreiben vom 13.03.2024)
B.1.1	<p>Die beiden Windräder in Häusern vor Augen müssen auch wir hier zur Kenntnis nehmen, dass zukünftig in Nord und Ost um Grafenhausen ähnliche Bauwerke stehen werden. Erschreckend sind nicht nur die Anzahl derer selbst sondern vor allem deren Höhen weit über die Baumwipfel hinaus, klar wenn weiter unten der Wind nicht ausreicht, um den gewollten Profit realisieren zu können. Und man will ja noch höher hinaus.</p> <p>Ob mit noch mehr Windräder die Klimaprobleme spürbar gelöst werden, weiß im Moment eh niemand. Man kann auch nicht mehr alles glauben, was einem erzählt wird. Fakt ist, dass dieses Megaprojekt welches uns übergestülpt werden soll, nicht mehr rückgängig zu machende Eingriffe in das Landschaftsbild und Natur als Folgeerscheinung unsere gewohnte Umwelt massiv umkrempeln wird. Scheinbar lockt halt wieder der Mammon in Form von in Aussicht gestellter Pachteinahmen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p>Wohin gehst du so schöner Wald? Empfindlich werden die Eingriffe in das seit der Zeit unserer Vorfahren bestehende Waldgefüge sein. Wertvolle, naturgemäße mit viel Geld, Geduld und Arbeit herangepflegte Jungbestände müssen geopfert werden, wie wenn der Wald nicht schon zur Genüge geschädigt und belastet wäre. Ist er nichts mehr wert, wo doch gerade Bäume den lebensnotwendigen Sauerstoff hervorbringen, nicht die Windräder.</p> <p>Unser grenzenloser Energiehunger verbunden mit voreiligem Klimagehorsam hat uns völlig in die Fänge der regenerativen Stromkonzerne und der Politik gepuscht. Wäre bei uns im Schwarzwald nicht der Ausbau unserer Wasserkraft sinnvoller als dieser Gigantismus zum Leidwesen von Natur und Umwelt? Die vorhandene Struktur der Wald- und Wanderwege wird gerade auch während der Bauphase aber auch weiterhin beeinträchtigt. Massive Störungen einer naturgemäßen Jagdausübung – einer der wichtigsten Elemente für den weiterhin so dringend notwendigen Waldumbau sowie Widerbewaldung der immer größer werdenden Kahlfelder – werden nicht ausbleiben. Wo und wie wird der Flächenausgleich für die verlorenen Baumbestände geschaffen? Wenn überhaupt dann aber bitte mit wirklichem Ersatz und nicht mit modernem Ablasshandel.</p> <p>Mal sehen, was die genaueren Planungen noch alles bereithalten. Es gilt mal wieder: „alles mit Maß und Ziel“</p>